

Informationen zur Änderung der Abrechnung von Beihilfen mit der Tierseuchenkasse ab dem 01.01.2018

Die Tierseuchenkasse informiert über eine Änderung, die alle Tierärzte betrifft, die erbrachte Leistungen (Blutprobenentnahmen, Impfungen etc.) mit der Tierseuchenkasse abrechnen. Am 01.01.18 ist die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (DVO) für das Jahr 2018 in Kraft getreten.

In deren § 2 ist vorgesehen, dass im Fall der Gewährung von Beihilfen, die keine Tierwertverluste betreffen, die Beihilfeanträge vom Tierhalter oder sonstigen Leistungsabrechnungsberechtigten (das sind die Tierärzte) direkt an die Tierseuchenkasse zu senden sind.

Die Gesamtforderungsnachweise sollen daher nicht mehr wie es bislang der Fall war, den Veterinärämtern zugesandt werden, sondern direkt an die Tierseuchenkasse geschickt werden.

<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/leistungen/beihilfen/index.htm>

Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=7831&bes_id=3804&aufgehoben=N&menu=1&sg=0